

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 16. Juni 1992

108. Stück

-
- | | |
|--------------------------|---|
| 280. Verordnung: | Änderung der Verordnung betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Grenzkontrolle |
| 281. Verordnung: | Änderung der Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen |
| 282. Kundmachung: | Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß eine Wortfolge in § 20 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verfassungswidrig war |
| 283. Kundmachung: | Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß § 20 Abs. 1 zweiter Satz des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verfassungswidrig war |
-

280. Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Grenzkontrolle geändert wird

Auf Grund des § 16 Abs. 4 des Grenzkontrollgesetzes 1969, BGBl. Nr. 423, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 190/1990, wird verordnet:

Die Verordnung betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Grenzkontrolle, BGBl. Nr. 104/1970, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 272/1970, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 2 a wird eingefügt:

„§ 2 b. Die Zuständigkeit zur Errichtung von Touristenzonen gemäß Artikel 9 und Wanderwegen gemäß Artikel 10 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Kleinen Grenzverkehr und den Ausflugsverkehr, BGBl. Nr. 167/1988, wird, soweit diese Zuständigkeit gemäß § 16 Abs. 3 des Grenzkontrollgesetzes 1969 dem Bundesminister für Inneres zukommt, der Sicherheitsdirektion übertragen.“

Löschnak

281. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen geändert wird

Auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, wird verordnet:

Die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, BGBl. Nr. 462/1986, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 448/1988, BGBl. Nr. 89/1991, BGBl. Nr. 526/1991 und BGBl. Nr. 574/1991 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage, Teil 3. Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen im Bundesland Oberösterreich, werden folgende Schulen eingefügt:

1 Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	2 Ersatz der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf	Ersatz der Lehrzeit		
		3 im Lehrberuf	4 Klasse	5 Ausmaß
Land- und forstwirtschaftliche Fachschule Oberösterreich — Fachrichtung Landwirtschaft Lehrplan: OÖ LGBl. Nr. 9/1990, Anlage B/1+2		Bürokaufmann	4. 2.	1½ 1
		Landmaschinenmechaniker, Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter), Schlosser, Tierpfleger, Tischler	2.	1
Land- und forstwirtschaftliche Fachschule — Fachrichtung Landwirtschaft und Urlaub am Bauernhof Lehrplan: OÖ LGBl. Nr. 9/1990, Anlage B/1+2, und Erlaß des Amtes der oö. Landesregierung Schu-14 029/76-1988		Bürokaufmann	4. 2.	1½ 1
		Kellner (nur bei einschlägiger mindestens zweimonatiger Praxis), Koch, Molker und Käser	2.	1
Land- und forstwirtschaftliche Fachschule — Fachrichtung Landwirtschaft und Baugewerbe Lehrplan: OÖ LGBl. Nr. 9/1990, Anlage B/1+2, und Erlaß des Amtes der oö. Landesregierung Bi-120 002/8-1991		Bürokaufmann	4. 2.	1½ 1
		Maurer	2.	1
2jährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule — Fachrichtung Hauswirtschaft Lehrplan: OÖ LGBl. Nr. 9/1990, Anlage B/1+3		Bürokaufmann, Damenkleidermacher, Hotel- und Gastgewerbeassistent (nur bei einschlägiger mindestens zweimonatiger Praxis *), Kellner (nur bei einschlägiger mindestens zweimonatiger Praxis *), Koch	2.	1

*) Die mindestens zweimonatige Praxis kann nur alternativ — entweder für Hotel- und Gastgewerbeassistent oder für Kellner — angerechnet werden. Die Absolvierung des Praktikums im Tätigkeitsbereich des Hotel- und Gastgewerbeassistenten oder des Kellners ist im Abschluszeugnis der Schule zu vermerken.

2. In der Anlage, Teil 5. Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen im Bundesland Steiermark, lautet die Lehrplanzitierung bei der zweijährigen landwirtschaftlichen Hauswirtschaftsschule:

„Lehrplan Stmk. LGBl. Nr. 52/1977 in der Fassung Stmk. LGBl. Nr. 73/1980; Lehrplan Stmk. LGBl. Nr. 335/1987.“

282. Kundmachung des Bundeskanzlers über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß eine Wortfolge in § 20 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verfassungswidrig war

Gemäß Art. 140 Abs. 4, 5 und 7 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. März 1992, G 310—314/91—5, dem Bundeskanzler zugestellt am 14. Mai 1992, ausgesprochen, daß die Wortfolge „bzw. in den Fällen des § 4 Abs. 6, sofern die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 gegeben sind, das zuständige Landesarbeitsamt“ in § 20 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Stammfassung verfassungswidrig war.

(2) Diese Wortfolge ist auch auf die derzeit beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Fälle nicht mehr anzuwenden.

Vranitzky

283. Kundmachung des Bundeskanzlers über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß § 20 Abs. 1 zweiter Satz des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verfassungswidrig war

Gemäß Art. 140 Abs. 4, 5 und 7 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. März 1992, G 23—34/92—5, G 42/92—3, G 43/92—3, G 44/92—4, G 45/92—3, G 46/92—3, G 49/92—3, G 50/92—3, dem Bundeskanzler zugestellt am 14. Mai 1992, ausgesprochen, daß § 20 Abs. 1 zweiter Satz des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 450/1990 verfassungswidrig war.

(2) Dieser Satz ist auch auf die derzeit beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Fälle nicht mehr anzuwenden.

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.